



Herrn
Minister a. D. Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
An die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

**E-Mail: eduard.oswald@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de**

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: Fi/Ba
Tel.: 030 240087-43
Fax: 030 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

20. November 2008

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss möchten wir uns bedanken und werden daran gern teilnehmen.

Die Förderung der Familie, auch durch die Begünstigung haushaltsnaher Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse, ist gerade angesichts der demografischen Verhältnisse ein wichtiges Ziel, das wir grundsätzlich unterstützen. Zu diesem Ziel kann das Steuerrecht auch einen Beitrag leisten.

Unsere Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Jörg Schwenker
Geschäftsführer

Anlagen



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage 1

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von
Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen
(Familienleistungsgesetz – FamLeistG)

Bundessteuerberaterkammer
Steuerabteilung
Tel.: 030/24 00 87-61
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de
20. November 2008

Seite 2

Zu Themenblock 1:

Kinderfreibetrag, Kindergeld und Schulbedarfspaket

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 10 und 18: §§ 31 und 66 – Kinderfreibetrag und Kindergeld

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Kinderfreibetrag und das Kindergeld anzuheben. Die Höhe der geplanten Anhebung wird von der Bundessteuerberaterkammer nicht bewertet. Das grundsätzliche System eines Nebeneinanders von Kinderfreibetrag und Kindergeld ist nicht in Frage zu stellen.

In Deutschland gibt es traditionell ein duales System, in dem nebeneinander ein steuerlicher Kinderfreibetrag und Kindergeld bestehen. Mit dem Jahressteuergesetz 1996 kam es ab 1997 jedoch zu einem Systemwechsel vom dualen Kinderlastenausgleich zum neuen Familienleistungsausgleich. Ziel war die steuerliche Berücksichtigung der geminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern und die Anerkennung der besonderen Leistungen der Familie für die Gesellschaft. Das Ziel der Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums des Kindes wird seitdem durch den Abzug eines Kinderfreibetrags oder durch die Zahlung von Kindergeld bewirkt.

Das Kindergeld wird als Steuervergütung im laufenden Kalenderjahr gezahlt und ist damit gewissermaßen eine Vorauszahlung auf eine mögliche einkommensteuerliche Kinderentlastung. Soweit das Kindergeld zur Freistellung des Existenzminimums nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie und hat damit den Charakter einer Sozialleistung. Wird die Freistellung des Existenzminimums durch das Kindergeld nicht erreicht, ist im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer der Kinderfreibetrag abzuziehen; die Prüfung erfolgt von Amts wegen.

Seite 3

Das Nebeneinander von Kindergeld und Kinderfreibetrag führt selbstverständlich zu einer höheren Komplexität des Systems und einer Kompliziertheit in der praktischen Anwendung. Diese hat sich jedoch als beherrschbar erwiesen und führt im Regelfall nicht zu Problemen.

Zu Artikel 3: Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nr. 2: § 24a (neu) – Zusätzliche Leistung für die Schule

Die zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 € im Jahr soll nur bis zum Abschluss des zehnten Schuljahres gezahlt werden. Aus bildungspolitischer Sicht halten wir dies für verfehlt. Wir unterstützen daher die Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf, die Leistung auch Schülern höherer Klassen zu gewähren.

Seite 4

Zu Themenblock 2:

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 5: § 9c - Kinderbetreuungskosten

Die Zusammenfassung aller Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten in einem neuen § 9c EStG halten wir grundsätzlich für sachgerecht. Dies erhöht die Übersichtlichkeit des Gesetzes zumindest insoweit, als nicht mehr mehrere verschiedene Normen geprüft werden müssen, um die konkrete Art der steuerlichen Regelung für den vorliegenden Tatbestand erkennen zu können.

Eine Vereinfachung in der Sache bringt die Zusammenfassung allein allerdings noch nicht. Auch eine solche Vereinfachung wäre jedoch wünschenswert. Wir unterstützen daher den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Drucksache 753/08 (Beschluss) vom 7. November 2008. Unter der Nummer 1 Buchst. e) wird angeregt, auch die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten zukünftig als Sonderausgaben und nicht mehr „wie Werbungskosten“ zu behandeln. Aufgrund der steuersystematischen Bedenken gegen die Einführung einer neuen Kategorie von „wie-Werbungskosten“-Aufwendungen hatte die Bundessteuerberaterkammer dies bereits im März 2006 im Rahmen der Beratungen zum „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ vorgeschlagen. Wir unterstützen daher die Forderung des Bundesrates nicht nur wegen der damit verbundenen administrativen Vereinfachung, sondern auch im Sinne der Korrektur einer steuersystematisch kritikwürdigen Entwicklung.

Eine weitere, für die Praxis bedeutsame, Erleichterung könnte erreicht werden, wenn der Nachweis der Zahlungen auf das Konto des Leistungserbringers großzügiger geregelt würde. Die geltenden Verwaltungsanweisungen zu den Kinderbetreuungskosten sowie auch zu den haushaltsnahen Dienstleistungen verlangen jeweils, dass Kontoauszüge vorgelegt werden müssen, wenn durch Überweisung, Dauerauftrag, Einzugsermächtigung oder im Wege des

Seite 5

Online-Bankings gezahlt wird. Barzahlungen werden nicht anerkannt. Dies geht jedoch in vielen Fällen an der Praxis vorbei. Im Fall eines Waschmaschinenmonteurs, der die Maschine vor Ort repariert und den Preis sofort bar kassiert, ist das Bestehen auf einer Überweisung als Zahlungsart realitätsfern. Es gibt viele vergleichbare Fälle, in denen zweifelsfrei haushaltsnahe Dienstleistungen vorliegen, eine Anerkennung im Rahmen des § 35a EStG aber allein aufgrund der Zahlungsart unterbleibt. Es sollte für den erforderlichen Zahlungsnachweis in solchen Fällen genügen, wenn die Rechnung des Leistenden vorgelegt werden kann und der Erhalt des Rechnungsbetrags quittiert worden ist. Eine entsprechende Regelung im Gesetz würde dabei eine zeitlich erst mit Verzögerung stattfindende Überarbeitung der genannten Verwaltungsanweisungen insoweit erübrigen.

Zu Nr. 13: § 35a - Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll die steuerliche Berücksichtigung haushaltsnaher, familienunterstützender und pflegebegleitender Dienstleistungen stark vereinfacht und der Spielraum für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung stark erweitert werden. Dieses Ziel ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden, es wird jedoch in weiten Teilen tatsächlich nicht erreicht. Grund dafür ist die in Nr. 12 Buchst. a des Gesetzentwurfs vorgesehene Aufhebung des § 33a Abs. 3 EStG.

Nach geltendem Recht können nach § 33a Abs. 3 EStG für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder für eine Heimunterbringung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen 624 € im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Ist die Hilfe in Anspruch nehmende Person hilflos oder schwer behindert, steigt der Betrag auf 924 €. Soweit Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind, kann darüber hinaus die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden. Die Steuerwirkungen, die sich in Abhängigkeit vom individuellen Steuersatz und der Höhe der Aufwendungen daraus ergeben, sind in den als Anlage beigefügten Tabellen beispielhaft berechnet und den Steuerwirkungen nach dem neuen § 35a EStG gegenübergestellt worden.

Seite 6

Aus den Berechnungen wird deutlich, dass vom neuen Recht in erster Linie sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse profitieren werden. Wenn dies politisch so gewollt ist, sollte dies auch offengelegt und politisch vertreten werden. Diese Aufwendungen werden grundsätzlich besser berücksichtigt als bisher. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse dürften jedoch im Vergleich zu geringfügigen Beschäftigungen und der Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen durch gewerbliche Anbieter nur einen sehr geringen Anteil ausmachen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird sich durch die gesetzliche Neuregelung keine wesentliche Verbesserung einstellen. Es kommt im Gegenteil gerade in den Fällen, in denen Pflegeleistungen vorliegen, aufgrund der geplanten Aufhebung von § 33a Abs. 3 EStG teilweise zu Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Recht.

Die Aufhebung des § 33a Abs. 3 EStG und die Integration der Regelung in § 35a EStG ist dabei grundsätzlich nicht zu kritisieren. Die Konzentration von einem Sachverhalt betreffenden Regelungen in einer Norm trägt vielmehr, wie auch im Fall der Kinderbetreuungskosten, zu einer Verbesserung der Übersichtlichkeit bei. Die Konsequenzen der Änderungen sollen aber deutlich gemacht werden. Anders als in der Begründung zum Gesetzentwurf genannt, kommt es durch die Einbeziehung des § 33a Abs. 3 EStG in der geltenden Fassung in vielen Fällen nicht zu einer zusätzlichen Förderung der Pflege- und Betreuungsleistungen. Soll dieses Ziel doch noch erreicht werden, wäre insoweit eine Nachbesserung erforderlich.

Seite 7

Anlage 2

Tabellen zu den Steuerwirkungen von § 35a EStG i. V. m. der Aufhebung des § 33a Abs. 3 EStG

Die Steuerwirkungen errechnen sich wie folgt; sie sind in den Tabellen jeweils auf volle Euro abgerundet worden. Wo das neue Recht günstiger ist als das alte Recht, ist der steuerwirksame Betrag jeweils farbig unterlegt.

Beispiel

Aufwendungen im Jahr	2.000,00 €	
Abzüglich 924 € verbleiben	1.076,00 €	
Davon 20 % gem. § 35a EStG		215,20 €
Abzug nach § 33a Abs. 3 EStG	924 €	
Steuerwirkung bei Steuersatz 42 %		388,08 €
Steuerwirkung gesamt		603,28 €

Haushaltsnahe Dienstleistungen			
Steuersatz	Jahresbetrag der Aufwendungen in €	Steuerwirkung in €	
		Altes Recht Mit Abzug von 924 € nach § 33a Abs. 3 EStG	Neues Recht
42 %	2.000	603	400
	4.000	1.003	800
	6.000	1.403	1.200
	8.000	1.588	1.600
	10.000	1.588	2.000
35 %	2.000	538	400
	4.000	938	800
	6.000	1.338	1.200
	8.000	1.523	1.600
	10.000	1.523	2.000
30 %	2.000	492	400
	4.000	892	800
	6.000	1.292	1.200
	8.000	1.477	1.600
	10.000	1.477	2.000
25 %	2.000	446	400
	4.000	846	800
	6.000	1.246	1.200
	8.000	1.431	1.600
	10.000	1.431	2.000
20 %	2.000	400	400
	4.000	800	800
	6.000	1.200	1.200
	8.000	1.384	1.600
	10.000	1.384	2.000

Haushaltsnahe Dienstleistungen			
Steuersatz	Jahresbetrag der Aufwendungen in €	Steuerwirkung in €	
		Altes Recht Mit Abzug von 624 € nach § 33a Abs. 3 EStG	Neues Recht
42 %	2.000	537	400
	4.000	862	800
	6.000	862	1.200
	8.000	862	1.600
	10.000	862	2.000
35 %	2.000	493	400
	4.000	818	800
	6.000	818	1.200
	8.000	818	1.600
	10.000	818	2.000
30 %	2.000	462	400
	4.000	787	800
	6.000	787	1.200
	8.000	787	1.600
	10.000	787	2.000
25 %	2.000	431	400
	4.000	756	800
	6.000	756	1.200
	8.000	756	1.600
	10.000	756	2.000
20 %	2.000	400	400
	4.000	724	800
	6.000	724	1.200
	8.000	724	1.600
	10.000	724	2.000

Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis			
Geringfügige Beschäftigung:			
		Steuerwirkung in €	
		Altes Recht	Neues Recht
Jahresbetrag der Aufwendungen in €	Steuersatz	Mit Abzug von 924 € nach § 33a Abs. 3 EStG	
4.800 €	42 %	775	510
	35 %	711	510
	30 %	664	510
	25 %	618	510
	20 %	572	510
3.500 €	42 %	645	510
	35 %	581	510
	30 %	534	510
	25 %	488	510
	20 %	442	510
2.500 €	42 %	545	500
	35 %	481	500
	30 %	434	500
	25 %	388	500
	20 %	342	500

Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis			
Geringfügige Beschäftigung:			
		Steuerwirkung in €	
		Altes Recht	Neues Recht
Jahresbetrag der Aufwendungen in €	Steuersatz	Mit Abzug von 624 € nach § 33a Abs. 3 EStG	
4.800 €	42 %	679	510
	35 %	636	510
	30 %	604	510
	25 %	573	510
	20 %	542	510
3.500 €	42 %	549	510
	35 %	506	510
	30 %	474	510
	25 %	443	510
	20 %	412	510
2.500 €	42 %	449	500
	35 %	406	500
	30 %	374	500
	25 %	343	500
	20 %	312	500

Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis			
Nicht geringfügige Beschäftigung:			
		Steuerwirkung in €	
		Altes Recht	Neues Recht
Jahresbetrag der Aufwendungen in €	Steuersatz	Mit Abzug von 924 € nach § 33a Abs. 3 EStG	
7.500 €	42 %	1.177	1.500
	35 %	1.112	1.500
	30 %	1.066	1.500
	25 %	1.020	1.500
	20 %	973	1.500
5.000 €	42 %	877	1.000
	35 %	812	1.000
	30 %	766	1.000
	25 %	720	1.000
	20 %	673	1.000

Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis			
Nicht geringfügige Beschäftigung:			
		Steuerwirkung in €	
		Altes Recht	Neues Recht
Jahresbetrag der Aufwendungen in €	Steuersatz	Mit Abzug von 624 € nach § 33a Abs. 3 EStG	
7.500 €	42 %	1.087	1.500
	35 %	1.043	1.500
	30 %	1.012	1.500
	25 %	981	1.500
	20 %	949	1.500
5.000 €	42 %	787	1.000
	35 %	743	1.000
	30 %	712	1.000
	25 %	681	1.000
	20 %	649	1.000